

## **Bericht aus dem Hauptpersonalrat**

### **Umzug der HPR-Geschäftsstelle**

Am 18. September hat der Hauptpersonalrat die neue Geschäftsstelle in München auf der Praterinsel bezogen. Nachdem dort die Umbaumaßnahmen noch nicht ganz fertig waren, bitten wir um Verständnis, dass im Rahmen des Umzugs manche Anfragen erst verspätet beantwortet werden konnten. Die Adresse ist Praterinsel 2, bei persönlichen Vorsprachen bitten wir um vorherige Anmeldung. Die Postanschrift hat sich nicht verändert: Hauptpersonalrat beim Kultusministerium – Gruppe der Lehrer an Gymnasien 80327 München. Telefon- und Faxnummern sind gleich geblieben, ebenso die e-mail-Adressen.

### **Personalratsschulungen Herbst 2008**

Die Schulung für neu gewählte Personalräte kann wie geplant stattfinden, die Spezialschulungen müssen leider auf das Frühjahr 2009 verschoben werden. Angesichts der hohen Zahl neu gewählter Personalräte im gesamten Kultusbereich und dem damit verbundenen hohen Schulungsbedarf reichten die eingeplanten Haushaltsmittel 2008 bei weitem nicht aus.

### **Sozialgesetzbuch IX – Fürsorgetrichtlinien**

Die FMBek über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgetrichtlinien) vom 03.12.2005 soll allen Dienststellenleitungen, den Beauftragten gemäß § 98 SGB IX, den Personalvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und Beachtung zugeleitet werden; die Unterrichtung sei in jährlichem Abstand zu wiederholen. Mit KMS vom 08.07.08 ist das Kultusministerium dieser Aufgabe nachgekommen. Die Fürsorgetrichtlinien sind z.B. im Staatsanzeiger Nr. 50/2005 veröffentlicht. Gem. BayPVG hat der Personalrat auf die Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Regelungen (hier Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen) zu achten. Für die schwerbehinderten Lehrkräfte an den staatl. Gymnasien in Bayern gibt es in jedem Regierungsbezirk gewählte Vertrauensleute.

### **Änderungen des BayEUG – MODUS und EVALUATION**

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 22.07.08 (veröffentlicht im GVBl 2008 S. 467ff. und im Amtsblatt 16/08 S. 222ff.) enthält neben Regelungen zur Beruflichen Oberstufe und zur Landesschülervetretung für die Arbeit des Personalrates relevante Regelungen zu Schulversuchen und zur Evaluation.

In Ziffer 14 von § 1 des Gesetzes wird der Status der MODUS-Schulen gesetzlich geregelt. Das Kultusministerium kann auf Antrag der Schule für einen Zeitraum von fünf Jahren (Verlängerung ist möglich) den Status einer MODUS-Schule zuerkennen. Der Status berechtigt die Schulen, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. Den MODUS-Schulen wird per Gesetz nun auch gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen.

In Ziffer 17 wird durch die Einfügung von Art 113 a „Evaluation“ ein rechtlicher Rahmen für die innere und äußere Evaluation vorgegeben, in Art 113 a Absatz 3 geht es um die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten ohne die Einwilligung der Betroffenen.

*Mit dem Änderungsgesetz werden endlich gesetzliche Regelungen zu den MODUS-Maßnahmen und zur Evaluation getroffen. Bisher standen Modusmaßnahmen auf rechtlich unsicherem Boden – trotzdem konnte man vom ehemaligen Ministerpräsidenten Stoiber einen Innovationspreis erhalten, obwohl man mit der Maßnahme gegen die geltende Schulordnung verstoßen hatte. Nordrhein-Westfalen hatte hier schon vor mehreren Jahren eine rechtliche Grundlage für Schulversuche geschaffen; was bei uns MODUS heißt, lief dort unter „Die selbstständige Schule“ – inhaltlich gibt es kaum Unterschiede.*

*Auch wenn es nun den MODUS-Schulen per Gesetz gestattet ist, Weiterentwicklungsmaßnahmen bei Personalentwicklung und Personalführung zu erproben, gelten z.B. das Beamtengesetz und das Personalvertretungsgesetz weiterhin – diese Gesetze sind durch das Änderungsgesetz nicht abgeschafft worden und sind daher weiter einzuhalten, insbesondere auch was die Beteiligungsrechte der Personalvertretung angeht. Aber dieser Hinweis ist vermutlich gar nicht notwendig, da bei Personalentwicklungsmaßnahmen und der Personalführung den Führungskräften bewusst ist, dass in einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft ohne die Einbindung und Mitwirkung der Beschäftigten solche Maßnahmen zum Scheitern verurteilt sind.*

*W. Bertl*

### **Personalversorgung 2008/2009**

Bei der Lehrerversorgung 2008/09 ist zu beobachten, dass statt Stellen den Schulen Mittel zugewiesen wurden. Der Umfang beträgt ca. 6 – 7 % der angeforderten Stunden – die Schulleitungen mussten sich auf die mühsame Suche nach Aushilfskräften machen. Die Einstellungssituation für die Lehrkräfte war wie in den Vorjahren sehr gut, selbst in Kunst blieb die befürchtete Erhöhung abgewiesener Bewerbungen aus, von der Warteliste konnten noch zwanzig Einstellungen erfolgen (s. Gymnasium in Bayern 8-9/08, S. 66). Der Mangel betrifft vor allem die Fächer Latein, Mathematik und Physik – vielleicht könnte man die Anzahl dieser Lehrkräfte erhöhen, wenn man den Studierenden für diese Fächer die Studiengebühren erlässt – dies sind immerhin 1.000 Euro pro Jahr.

*Die VW-Stiftung hatte vor vierzig Jahren den Studierenden naturwissenschaftlicher Fächer und der Mathematik, die sich anschließend für mindestens vier Jahre dem Gymnasium verpflichteten, vier Semester lang 750 DM und als „Abschlussprämie“ 3.500 DM gezahlt, um den Mangel an Lehrkräften in diesen Fächern zu beheben. Aus eigener Teilnahme beobachtet eine damals sehr erfolgreiche Maßnahme, die einigen das Studium überhaupt erst ermöglichte und einige vom Diplomstudium zum Lehramtsstudium wechseln ließ. Viele dieser „Stipendiaten“ gehen demnächst in Pension und eine Neuauflage ist erforderlich – Mäzene gesucht!*

*W.B.*

Die Studienreferendare tragen mit bis zu 17 WStd. Unterricht zu einer Abdeckung des Bedarfes bei, über tausend Referendare haben im Herbst ihr Referendariat angetreten und stehen zum Februar im Zweigschuleinsatz. Damit dürfte die Unterrichtsversorgung zum Februar 09 verbessert werden. Nachdem immer mehr Referendare zu betreuen sind, sollte man für die betreuenden Lehrkräfte an der Zweigschule endlich Anrechnungsstunden vergeben.

Die Qualität der Aushilfen ist sehr unterschiedlich. Die bereits Pensionierten kennt man, Studierende bleiben nicht zu lange, Sorge macht dem HPR die Beschäftigung von Aushilfen, die in der Hoffnung auf eine (längerfristige) Einstellung die Verträge unterzeichnet haben. Neben der (schlechten) Bezahlung im neuen TV-L droht diesen Aushilfen ein Ende ihrer Tätigkeit mit der Entlassung des doppelten Abiturjahrganges im Sommer 2011.

*Eingestellt wurden querbeet Ingenieure, Pensionäre, Biologinnen, Studierende und sogar ein Silberschmied. Als Qualifikationsausweis scheint z.B. zu genügen, dass eine promovierte Diplombiologin, die von der Universität kommt und selber Kinder am Gymnasium hat, wisse, was im Unterricht erforderlich sei. Auch wenn im Einzelfall die Aushilfskräfte trotz fehlender fachlicher und pädagogischer Ausbildung sehr gute Arbeit verrichten, darf der Staat nicht auf eine qualifizierte Ausbildung verzichten. Als in den Zeiten der Lehrerarbeitslosigkeit Lehrkräfte mit gymnasialer Lehrbefähigung an den Hauptschulen eingesetzt wurden, ging dies nur, wenn sie in einem weiteren Studium und Referendariat die Lehramtsprüfungen für Hauptschulen absolviert hatten. Für die Lehrtätigkeit am Gymnasium reicht offenbar die Tatsache, selbst einmal in der Schule gewesen zu sein – hoffentlich darf nicht jeder, der schon mal in einem Auto mitgefahren ist, ohne Führerschein einen Lastwagen lenken! W. B.*

### **Projekt Zeitarbeit**

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen soll auf Wunsch des Kultusministeriums das im letzten Schuljahr im Regierungsbezirk Unterfranken erprobte Projekt der Zusammenarbeit mit „Personaldienstleistungsunternehmen“ im Schuljahr 2008/09 dort fortgeführt und sogar auf den Bezirk Mittelfranken ausgeweitet werden. Nähere Informationen sind auf der Seite [www.unterrichtsversorgung.bayern.de](http://www.unterrichtsversorgung.bayern.de) unter der Rubrik „Für Schulen – Projekt Zeitarbeit“ zu finden. Eine wesentliche Neuerung bedeutet die förmliche Einbeziehung der örtlichen Personalvertretungen. Dazu wird demnächst eine KMBek zum Projekt Zeitarbeit veröffentlicht und der Hauptpersonalrat hat dazu am 22.09.08 in Zusammenarbeit der Gruppen Gymnasien, Realschulen und Berufliche Schulen eine Veranstaltung für die Personalräte in Mittelfranken durchgeführt.

### **Elternzeit – „Vätermonate“**

Die gesetzlichen Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld sind auf die schulischen Bedürfnisse nicht abgestimmt. So müssen wegen des Elterngeldes die Vätermonate taggenau in Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes genommen werden. Dies führt bei der Vertretung der Lehrkräfte oft zu Schwierigkeiten und erleichtert den Vätern nicht gerade die Entscheidung für die Elternzeit. Ein weiteres Problem stellt § 13 (2) der Urlaubsverordnung dar, nachdem Ferien bei der Bewilligung der Elternzeit nicht „ausgespart“ werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass derzeit sehr viele junge Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden, wird die Anzahl der Fälle zunehmen und es ist Handlungsbedarf gegeben – Änderung der Gesetze und Verordnungen unter Berücksichtigung der Belange der Schulen und (ceterum censeo) Einführung einer integrierten Lehrerreserve an den Gymnasien.

### **Einsatz von Honorarkräften an Schulen**

Im Schuljahr 2008/09 eröffnet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den staatlichen Schulen die Möglichkeit, zur Durchführung vielfältiger Angebote an Schulen mit Bezug zum Unterricht auch freie Mitarbeiter, sog. Honorarkräfte, einzusetzen. Die Honorarkräfte sind selbstständig tätig und werden in Bereichen eingesetzt, die den Unterricht im Rahmen schulischer Veranstaltungen ergänzen, etwa bei der Durchführung schulischer

Projekte zu Gesundheit und Ernährung oder durch Fachvorträge mit Lehrplanbezug. Hierzu erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine KMBek.

Honorarkräfte sollen durch ihre Tätigkeit den Unterricht ergänzen, können aber nicht als Vertretungskraft im Unterricht eingesetzt werden. Honorarkräfte sind selbstständig tätig, sind also keine Beschäftigten des Freistaats Bayern, und erhalten statt eines Entgelts ein Honorar für ihre Tätigkeit.

Da Honorarkräfte keine Beschäftigten sind, ist auch keine Mitbestimmung der Personalvertretung gegeben, da es sich nicht um eine Einstellung nach BayPVG handelt. Trotzdem sollte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Vermeidung von Konflikten vor der Beschäftigung von Honorarkräften der Einsatz von Honorarkräften und der Umfang des Einsatzes mit der Personalvertretung erörtert werden, wie unten stehende Beispiele nahelegen:

- So sind die Honorarkräfte als Selbstständige gegenüber der Schulleitung nicht fachlich weisungsgebunden. Daher ist es sehr wichtig, vorab das, was die Honorarkraft an der Schule leisten soll, exakt vertraglich zu vereinbaren.
- Die Aufsichtspflicht verbleibt auch während der Tätigkeit der Honorarkraft bei der Schule. Diese hat jeweils eine alters- und situationsangemessene Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

W.Bertl